

Neues Meldegesetz tritt am 01.11.2015 in Kraft

Informationen für den Mieter

Ab dem 01.11.2015 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass zur An- und Ummeldung oder Abmeldung der Wohnung (nur bei Wegzug ins Ausland) eine Bescheinigung des Wohnungsgebers erforderlich ist.

In der Regel erhalten Sie eine solche vom Vermieter oder vom Eigentümer, wenn dieser auch Wohnungsgeber ist. Der Mietvertrag reicht nicht aus, da hier nicht alle benötigten Daten aufgeführt sind. Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, geben Sie künftig eine solche Bescheinigung ebenfalls für sich selbst ab.

Eine Wohnungsgeberbescheinigung zum Ausdrucken steht Ihnen hier zur Verfügung.

Diese Bescheinigung des Wohnungsgebers müssen Sie bei Ihrer An-, Um- oder Abmeldung im Bürgerservice vorlegen, was innerhalb einer Frist von 2 Wochen geschehen muss.

Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung aufgeben. In diesen Fällen bringen Sie bitte ebenfalls eine Bescheinigung des Wohnungsgebers mit.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Bürgerservice der Stadt Bonndorf gerne zur Verfügung!

Informationen für Wohnungsgeber

Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bescheinigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von Ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie ab dem 01.11.2015 Ihren Mietern eine solche Bescheinigung ausstellen müssen.

Eine Wohnungsgeberbescheinigung zum Ausdrucken steht Ihnen hier zur Verfügung. Dieses hält auch der Bürgerservice zum Abholen für Sie bereit.

Für die Ausstellung der Bescheinigung bleiben Ihnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bescheinigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so regelkonform ummelden.

Eine Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers (und ggf. des Eigentümers wenn dieser vom Wohnungsgeber abweicht)
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen aller meldepflichtigen Personen

- eine vom Wohnungsgeber für diese Wohnung zugeteilte Wohnungs-ID (Merkmal welches die betreffende Wohnung von anderen Wohnungen im selben Haus unterscheidet, sie darf nicht mehr als 9 Stellen enthalten, Zahlen sowie Buchstaben dürfen verwendet werden)

Ein Mietvertrag erfüllt also nicht die Voraussetzungen.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.